

Bauherr: Straßenbauverwaltung
Land Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Schwerin

Baumaßnahme: Deckenerneuerung B 192 Borkow – Neu Woserin
B 192 Abschnitt 150 km 0,000 bis km 3,450

Baulänge: ca. 3.450,00 m

BAUBESCHREIBUNG

Hinweis zur Baubeschreibung:

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Alle Erfordernisse und Angaben in den Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu vergewissern. Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis (LV) hat sich der Bieter zwecks Aufklärung an die ausschreibende Dienststelle zu wenden.

Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfanges, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsunterbrechungen (Bauphasen usw.) die Verkehrssicherungspflicht des AN für seine Anlagen fortbesteht. Für diese Zeiten hat er dem Auftraggeber (AG) einen Vertreter zu benennen, der im Bedarfsfalle kurzfristig erreichbar ist.

Für das gesamte Leistungsverzeichnis gilt: Bei allen Positionen, soweit keine gesonderte Lieferung vereinbart ist, ist die Lieferung des Materials Bestandteil der Position und ist mit einzukalkulieren.

Die in der Baubeschreibung genannten technischen Regelwerke, zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und sonstigen Vorschriften gelten in der gemäß Anlage 1 dieser Baubeschreibung genannten Fassung. Diese sind in Punkt 5 dieser Unterlage enthalten.

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	3
1.0	Allgemeines	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung	3
1.1.2	Straßenbau	3
1.1.2.1	Art und Umfang	3
1.1.3	Entwässerung	4
1.1.4	Durchlässe	4
1.1.5	Ausstattung	4
1.1.6	Landschaftsbau	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen an Nebenangebote	5
2.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge und Zufahrten	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager - und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer, Oberflächenwasser	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	8
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	8
2.10	Anlagen im Baubereich	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
2.12	Kreuzende Gewässer	10
3.	Ausführung der Bauleistungen	10
3.1	Verkehrsführung/Verkehrssicherung	10
3.2	Bauablauf	12
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Baubehelfe	13
3.5	Stoffe, Bauteile	13
3.6	Ausbaustoffe /Abfälle	15
3.7	Winterbau	15
3.8	Beweissicherung	15
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsannahmen	16
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	16
3.12	Prüfungen und Nachweise	16
3.13	Auftragnehmeraufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)	18
4.	Ausführungsunterlagen nach Auftragsvergabe	19
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.0 Allgemeines

Das Straßenbauamt Schwerin beabsichtigt die Bundesstraße 192 im Abschnitt 150 baunorm- und verkehrsgerecht herzustellen. Die Baumaßnahme auf der B 192 beginnt am Ortsausgang Borkow Richtung Goldberg hinter der Brücke Warnow in Borkow und endet hinter Neu Woserin im Bereich Beginn Wald auf freier Strecke. Die Baulänge beträgt ca. 3.450,00 m. Die Fahrbahn der B 192 im Abschnitt 150 km 0,000 – 3,450 soll im Hocheinbau erneuert werden. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt unter Vollsperrung der Bundesstraße 192 im Baubereich. Der Durchgangsverkehr ist weiträumig umzuleiten. Der Schülerbusverkehr nach Woserin und Neu Woserin muss gewährleistet sein.

1.1 Auszuführende Leistungen

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind Verkehrswegebauarbeiten für die Erneuerung der Bundesstraße 192 im Abschnitt 150.

Folgende Leistungen sind für die Gesamtmaßnahme erforderlich:

- a) Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung
- b) Erdarbeiten
- c) Entwässerungskanalarbeiten
- d) Tragschichten
- e) Asphaltarbeiten
- f) Pflaster, Platten, Borde
- g) Fahrbahnmarkierung
- h) Verkehrszeichen, Leiteinrichtung

1.1.1 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

Die ausgeschriebenen Leistungen der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung gelten für den jeweiligen Abschnitt des Leistungsverzeichnisses.

1.1.2 Straßenbau

1.1.2.1 Art und Umfang

B 192 Abs. 150 km 0,000 bis km 3,450

- überwachsenen Fahrbahnrand freilegen
- Leitpfosten aufnehmen und wiederverwendbare Leitpfosten dem AG übergeben
- 4 cm Asphaltbefestigung abfräsen
- etwaige Schadstellen in der Asphaltbinderschicht beseitigen
- 8 cm Asphaltbinder AC 22 B S in Schadstellen einbauen
- 4 cm Asphaltdecke AC 11 D S einbauen
- Bankette im Hocheinbau angleichen/abfräsen
- neue Leitpfosten setzen
- Fahrbahnmarkierung gemäß VrAo LK LuP herstellen

Die Fräsarbeiten und Asphaltierungsarbeiten auf der B 192 Abs. 150 müssen abschnittsweise erfolgen, so dass Querverbindungen für die Anlieger möglich sind.

Für den Einbau des Asphaltmischgutes ist im Bereich ohne Bordanlage auf freier Strecke ein Leitdraht für den Fertiger beidseitig am Fahrbahnrand zu spannen. Die Höhen des Leitdrahtes sind vor Ort entsprechend dem Profilausgleich und der geplanten Gradienten zu ermitteln.

Einbau der Asphaltschichten in voller Fahrbahnbreite ohne Mittelnaht. Einbaubreite ca. 6,85 m.

Die Anschlussfugen an vorhandene Asphaltbefestigungen, Gossen und Bordanlagen werden geschnitten und vergossen.

Für den Einbau der Asphalteinlagen ist das Arbeitspapier für die Verwendung von Vliesstoffen, Gittern und Verbundstoffen im Asphaltstraßenbau zu beachten.

Am Bauanfang sowie am Bauende werden die Querneigungen, die Straßenhöhen und die Breiten an die der vorhandenen Fahrbahn angepasst.

Die geplante Gradienten und die Achse der neuen Fahrbahn werden in Anlehnung an die vorhandene Gradienten bzw. Achse der alten Fahrbahn trassiert.

Zufahrten und Zuwegungen

Vorhandene asphaltierte Anbindungen von Gemeindestraßen sind auf der B 192 im Abs. 150 zu erneuern und höhenmäßig anzupassen.

Bankette

Der mit Oberboden, Grasnaben bzw. Wildkräutern überwachsenen Fahrbahnrand ist vor den Asphaltarbeiten freilegen.

Die Bankette sind einschließlich Vegetationsdecke zu schälen oder abfräsen. Die Querneigung von 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand ist herstellen.

1.1.3 Entwässerung

An dem Entwässerungssystem der B 192 im Abschnitt 150 werden keine Veränderung vorgenommen.

Während der gesamten Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.1.4 Durchlässe

Durchlässe B 192 Abs. 150 km 0,940 und km 1,580 in offener Bauweise erneuern

- vorhandenen Straßendurchlässe aus Naturstein bzw. Stz/B DN 300 bis 400 abbrechen
- neue Durchlässe aus Beton-Rohr DN 300 herstellen
- Anordnung Böschungsstücke + Böschung mit Kleinsteinpflaster befestigen

1.1.5 Ausstattung

Verkehrsschilder

Die Kleinbeschilderung im Bankettbereich bleibt bestehen.

Leiteinrichtung

Die Leiteinrichtungen (Leitpfosten) sind im Zuge der Baumaßnahme zu erneuern.

Fahrbahnmarkierung

Die Fahrbahnmarkierung ist gemäß Bestand aufzubringen. Die Markierung erfolgt gemäß „Richtlinie für die Markierung von Straßen“ (RMS).

Für die Mittelmarkierung gibt es eine neue VrAo der Verkehrsbehörde des LK LuP.

Alle Markierungsmaterialien müssen eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) haben und den Anforderungen der ZTV-M entsprechen.

Grundlage für die Markierungen sind in jedem Fall bituminöse Decken. Hier ist auf die sorgfältige Reinigung vor den Markierungsarbeiten besonderer Wert zu legen. Die Reinigung der Fahrbahn und alle erforderlichen Vorarbeiten sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Vormarkierung Mitte wird durch den Auftraggeber und die Verkehrsbehörde LK LuP abgenommen.

1.1.6 Landschaftsbau

entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Die im Vorfeld der Baumaßnahme ausgeführten Vorarbeiten beschränken sich auf die Ausführung folgender Leistungen:

- Bohrkernentnahme in der Fahrbahn
- Untersuchung Bankettmaterial gemäß LAGA

1.3 Ausgeführte Leistungen

Es werden keine Leistungen vorab ausgeführt.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es sind keine gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen bekannt.

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Land Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Ludwigslust-Parchim, zwischen Borkow und Dobbertin.

Der Baubereich befindet sich auf der Bundesstraße 192 im Abschnitt 150.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Bundesstraße 192 aus erreichbar.

Bei öffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, ist, auch wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, immer Einvernehmen mit dem Baulastträger und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine gesonderten Zugänge zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des AN, ebenso die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Ggf. errichtete Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen.

Das Befahren der im Baubereich liegenden Grundstücke ist bis auf den Asphalteinbau jeder Zeit zu gewährleisten. Während der Dunkelheit muss die Baustelle so gesichert und ausgeleuchtet sein, dass in Notfällen ein schnelles und gefahrloses betreten erfolgen kann.

Erforderliche lokale Anrampungen sind durch den AN im Rahmen der Baustelleneinrichtung in eigener Regie zu errichten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrt von Rettungs- bzw. Einsatzfahrzeugen ist im Baubereich zu gewährleisten.

zur Baustelle

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die für den Straßenbau unmittelbar benötigten Flächen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom Auftraggeber keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der OZ Baustelleneinrichtung und Baustellenberäumung einzurechnen. Hierzu zählen auch lokale Stromerzeuger und Wasserentnahmegegeräte. Genehmigungen der Rechtsträger sind einzuholen.

2.5 Lager - und Arbeitsplätze

Es werden vom Auftraggeber keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt, sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

Dem AG ist 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle ein Baustelleneinrichtungsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen. Etwa notwendige Befestigungen der Lagerplätze usw. sind vom Bieter einzukalkulieren. Die Tagesunterkünfte und Aborte sind entsprechend der jeweiligen Belegschaftsstärke und den geltenden Vorschriften unmittelbar im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung aufzustellen und vorzuhalten. Die mit den genannten Aufwendungen verbundenen Kosten sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist vom AN entsprechend den gesetzlichen sowie den Unfallverhütungsvorschriften und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe zu sichern. Der AN haftet in vollem Umfang für Schäden, die sich aus der Baustelleneinrichtung, der Baudurchführung sowie nicht sachgemäßer Beseitigung der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauarbeiten ergeben.

2.6 Gewässer, Oberflächenwasser

Während der gesamten Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Tagwassers während der Bauzeit hat der AN zu sorgen. Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

Für im Rahmen von Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wassermengen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband jeweils die örtlich vorhandene Vorflut genutzt werden. Der Eintrag von Schwebstoffen in die Vorflut ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Der geplante Zeitpunkt des Beginnes der Einleitung ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Einleitgenehmigung ist durch den AN bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die im Vorfeld der Baumaßnahme ausgeführten Vorarbeiten beschränken sich auf die Ausführung folgender Leistungen:

- Bohrkernentnahme in der Fahrbahn
- Untersuchung Bankettmaterial gemäß LAGA Boden

Die Anforderungen der TL AG-StB 09 an den Einzelwert und Mittelwert hinsichtlich des Erweichungspunktes und der Nadelpenetration werden für die Deckschicht erfüllt. Aufgrund der festgestellten Erweichungspunkte Ring und Kugel ist eine Heißverarbeitung im Asphaltmischwerk nach TL AG-StB 09, Ausgabe 2009 zulässig, ausgehend von den Einzel- und Mittelwerten.

Zur Überprüfung des quantitativen Pechgehaltes wurde an ausgewählten Asphaltsschichten der PAK-Gehalt (nach EPA) am Feststoff sowie der Phenolindex im Eluat bestimmt. Ausgehend von den Kriterien der RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005, entspricht das untersuchte Probenmaterial (Asphaltdeckschicht) der **Verwertungsklasse A**.

Straßenaufbruch bzw. -befestigungen sind gemäß TRGS 517 und der Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 12/2018 als asbestfrei einzustufen, wenn der mit dem BIA-Verfahren 7 487 festgestellte Asbestmasseanteil unter der Nachweisgrenze von 0,008 % liegt. Die untersuchten Materialproben sind auf Grund der festgestellten Untersuchungsergebnisse als **asbestfrei** einzustufen.

Das Bodenmaterial aus dem Bankettbereich wurde auf Parameter der TR LAGA Boden untersucht. **Abfall = Bankettschälgut. Boden gemäß LAGA Z 1.**

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen und die Gewinnung von Boden sind Sache des Bieters und sind in den diesbezüglichen Leistungspositionen entsprechend zu kalkulieren. Zur Ablagerung bzw. Gewinnung von Boden dürfen nur zugelassene Deponien bzw. Entnahmestellen genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind dem AG vorzulegen.

Soweit in den Positionen des LV ausgebaute Stoffe und Materialien u. ä. in Eigentum des AN zu übernehmen sind, hat der AN diese Materialien gem. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen.

Es ist insbesondere das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnenschutzgesetz - LNatG M-V) zu beachten. Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen, die Gewinnung von Boden für den konstruktiven Erdbau sowie die Zwischenlagerung von Boden usw. sind Sache des AN und sind in die diesbezüglichen Leistungspositionen entsprechend einzukalkulieren. Alle nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen Ausbaustoffe sind in genehmigte Deponien einzulagern. Diese Kosten sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

Der AN hat dem AG mit Baubeginn die Ablagerungsstellen zu benennen und mit Abschluss der Bautätigkeit die entsprechenden Entsorgungsnachweise mit Zuordnung zu den Positionen des LV vorzulegen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Geodätische Festpunkte

Der Schutz der Festpunkte des Geodätischen Grundlagentetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu gewährleisten. Die Zerstörung von geodätischen Festpunkten des Lage- und Höhennetzes im Zuge der Baudurchführung ist unzulässig. Sie dürfen nicht entfernt, versetzt oder zugeschüttet werden. Für eventuelle Schäden durch Bauarbeiten haftet der AN.

Kabelmerksteine der DBP oder Merksteine anderer Rechtsträger sind nicht oder nur in Abstimmung mit diesen Dienststellen zu verändern.

Vorhandene Grenzsteine zur Grundstückssicherung im Baufeld sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Immissionsschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Beurteilungsmaßstäbe der Erschütterungs-Leitlinie von Mai 2000, besonders Punkt 5.2 mit Tabelle 3 und Punkt 6.4, die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte gemäß der 32. Verordnung zur Durchführung Bundesimmissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) speziell die §§ 7 und 8 in Wohngebieten und empfindlichen Gebieten entsprechend der Baunutzungsverordnung einzuhalten bzw. zu realisieren. Die Regelungen im Abschnitt 4 und dem Anhang dieser 32. Verordnung sind zu beachten.

Während der Bauausführung sind lärmdämmende und –dämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, so dass eine Lärmbelastung der Nachbarschaft durch den Baubetrieb soweit wie möglich vermieden wird und eine Überschreitung der Immissionswerte gem. Ziffer 3 der AVV Baulärm von tags 55/60 dB (A) und nachts 40/45 dB (A) nicht erfolgt (Werte nach dem Schrägstrich gelten für den Außenbereich), als Nachtzeit gemäß Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm gilt die Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr.

Im Falle auftretender Staubbelästigungen der Anlieger, umliegender Ländereien sowie der Verkehrsteilnehmer durch die Bauausführung hat der AN auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.

Gewässer, Boden, Grundwasser

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Verschmutzung der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe sowie andere Materialien eintritt. Diese Forderung gilt ebenso für Verkehrswege, Betriebsstätten und Einrichtungen o.ä. sowie auch für Anliegergrundstücke. Die Haftpflicht zum Schutz von Grundwasser und sonstigen Gewässern bei Verunreinigung verbleibt in jedem Fall beim AN, zu dessen Lasten auch evtl. Schadensersatzansprüche gehen.

Für Baumaschinen ist der Standort wie bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet I zu betrachten. Es gelten die Festlegungen der RiSt - Wag. Diese Forderung gilt ebenso für Verkehrswege, Betriebsstätten und Einrichtungen o.ä. und auch für Anliegergrundstücke.

Zum Schutze des Bodens vor Ölen und Säuren ist ein Öl- und Säurebinder, Typ III, gem. „Richtlinie für Ölbinder“, LTWS-Nr. 31 des Umweltamtes in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Baustellenpauschale einzukalkulieren. Kraft- und Schmierstoffe sind im Baustellenbereich nur in Mengen vorzuhalten, wie sie für Kleingeräte für eine Tagesschicht notwendig sind. Baumaschinen sind außerhalb des Gefahrenbereiches zu betanken.

Schutz der Bepflanzung

Die im unmittelbaren Baubereich befindlichen Bäume und übrigen Bepflanzungen sind über die gesamte Bauzeit entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RsBB) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Eine Beschädigung der Bäume einschließlich der Baumwurzeln ist weitestgehend auszuschließen. Für angezeigte Schäden aus Verschulden des AN ist dieser ersatzpflichtig. Alle Bäume, die sich unmittelbar im Baufeld befinden, sind durch einen Stammschutz (Ummantelung) zu sichern.

2.10 Anlagen im Baubereich

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Abstimmungen und Einweisungen der bauausführenden Firma durch die Netzmeister der Ver- und Entsorgungsunternehmen erforderlich.

Kosten für Erschwernisse und Behinderungen, die sich aus dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen ergeben, werden nicht gesondert vergütet. Für Schäden an Anlagen und Leitungen infolge Bautätigkeit haftet der AN.

Im Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen. Bei Leitungskreuzungen und -näherungen sind die Mindestabstände lt. DIN einzuhalten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Öffentlicher Verkehr (Buslinien) muss großräumig umgeleitet werden. Der Schülerbusverkehr nach Woserin und Neu Woserin ist immer zu gewährleisten. Der ländliche Weg nach Woserin ist hierfür im Vorfeld der Maßnahme herzurichten.

Die Verkehrsgesellschaft VLP ist rechtzeitig über die beginnende Baumaßnahme zu informieren.

Die Verkehrssicherung im öffentlichen Bereich ist nach Regelplänen der RSA 21 durchzuführen. Die Beschilderung und sonstige Kennzeichnung der Baustellenein- und -ausfahrt ist Bestandteil der Baustelleneinrichtung und wird nicht gesondert vergütet.

Während der Bauzeit muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Zufahrten für die Rettungs- und Einsatzkräfte (Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei) erreichbar sind. Alle betroffenen Behörden (Leitstellen, Katastrophenschutz usw.) sind über die Bauzeiten und Sperrungen im Vorfeld zu informieren.

2.12 Kreuzende Gewässer

Gewässer 2. Ordnung S9644.058 und G9644.048 im Zuständigkeitsbereich des

Wasser- und Bodenverband
„Mildenitz – Lübzer Elde“
Schulstraße 17a
19399 Dobbertin

3. Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung

Die Bauausführung erfolgt unter Vollsperrung der B 192 im Abschnitt 150 ab dem Knoten B 192 / K 8 LK LuP in Borkow über Neu Woserin bis zum Deckenwechsel im Waldbereich Richtung Dobbertin.

Der Verkehr am Bauanfang in Borkow am Knoten B 192 / K 8 ist mittels mobiler LSA zu regeln.

Der AN hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen in seiner Verantwortung durchzuführen.

Der AN hat für diese ihn obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Die Verkehrsführung während der Ausführung des Bauvorhabens wurde zusammen mit dem Straßenbauamt Schwerin und den zuständigen Behörden erarbeitet.

Die Bestimmungen der Straßen- und Wegegesetze der Länder (StrWG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sind zu beachten.

Sperranträge und Anträge auf Verkehrsraumeinschränkungen sind beim Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 3 - Sperrkommission, zu beantragen. Vor Beginn der Bauarbeiten (mind. 12 Werktage) hat der AN der Sperrkommission einen aussagefähigen Bauablaufplan vorzulegen, ansonsten kann die verkehrsrechtliche Anordnung nicht erteilt werden. Die Kosten für die erteilte Genehmigung (Anordnung) zur Sperrung bzw. Verkehrsraumeinschränkung sind in das Angebot einzurechnen.

Für die Baustelleneinrichtung und -beschilderung wird vom AG eine Fachfirma gefordert. Der Auftragnehmer hat die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und -beschilderung bereits mit der Angebotsabgabe eindeutig zu benennen!

Die Kosten für die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom AN zu tragen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherung auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der Auftragnehmer hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren.

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. dem Fertigstellungsgrad des Bauvorhabens ist die Verkehrsbeschilderung wieder abzubauen. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern. Die Baustelle muss auch nachts ausreichend erkennbar (beleuchtet) sein. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Gebühren der verkehrsrechtlichen Anordnung sind gemäß Gebührenkatalog auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) einzukalkulieren.

Entsprechend den Forderungen der DIN 18299 sind für Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe und der Telekom, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden. Generell sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen.

Evtl. Kosten für Mehraufwendungen aufgrund der o. g. Forderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Verlauf der großräumigen Umleitungsstrecke Vollsperrung B 192 Abs. 150 aus Richtung Sternberg kommend:

- ab Knoten B 192 / L 16 – Dabel L 16 – L 16 – Mustin L 16 - Knoten L 16 / B 392 – B 392 – Knoten B 392 / B 192 – Goldberg B 192 – B 192 – Dobbertin B 192 - Knoten B 192 / L 17 und umgedreht

Einmündungen und Zufahrten

Im gesamten Baubereich gibt es mehrere Zufahrten und Einmündungen, die grundsätzlich erreichbar bleiben sollen. Kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig durch den AN mitzuteilen.

3.2 Bauablauf

Baustellenspezifische Vorgaben:

Es sind lärmreduzierte Bautechnologien zu wählen.

Die Ausstattung (Schutz- und Leiteinrichtungen, Beschilderung und Markierungen) sind in den jeweiligen Bauabschnitten vor der abschnittswisen Verkehrsfreigabe herzustellen. Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mehrmalige An- und Abtransporte von Maschinen- und Gerätekomplexen, mehrmalige Baustelleneinrichtungskosten sowie sonstige Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser vorgegebenen Technologie und der zeitlichen Abfolge und dem damit verbundenen zeitversetzten Bau stehen, sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Mehraufwendungen durch geringere Leistungsansätze infolge dieser Vorgaben sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt für sämtliche Leistungen des LV.

Der AN hat sich im Rahmen der Gesamtmaßnahme auf parallel verlaufende Arbeiten anderer Baulose einzustellen, aktiv bei der Koordinierung und Organisation des Baugeschehens mitzuwirken und sich bei auftretenden Behinderungen teamfähig zu zeigen.

Bei der Kalkulation sind die in diesem Abschnitt angegebenen Punkte unbedingt zu beachten. Kosten, die aus Unkenntnis der Situation bzw. durch Nichtbeachtung der vom AG geforderten Leistungen und Abläufe entstehen, gehen zu Lasten des AN und werden vom AG nicht vergütet. Der AG weist auf die Möglichkeit der Konsultation in der Ausschreibungsfrist hin!

Es wird durch den AG weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Auftragnehmer mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen muss, insbesondere mit den Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle (Tragfähigkeiten von Brücken und Straßen, Straßensperrungen).

Bauablaufplan

Durch den Auftragnehmer ist ein Gesamtablaufplan zu erstellen. Während der Baudurchführung ist der Gesamtablaufplan anzupassen. Die Aktualisierungen sind dem AG zur Kenntnis zu geben.

Der auf die Fertigstellungsfrist abgestimmte detaillierte, fortgeschriebene Gesamtablaufplan, ausweisend alle wichtigen Bauphasen und Koordinierungstermine, ist innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlagserteilung zur Kenntnisnahme gestempelt und unterschrieben einzureichen. Hierbei übernimmt der AG mit seiner Kenntnisnahme hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Bauzeiten, des Geräteeinsatzes und des Baugenehmigungsverfahrens keinerlei Gewähr.

Im Bauzeitenplan sind die Gewerke mit ihren zeitlichen Abhängigkeiten darzustellen. Den Gewerken sind Kapazitäten (Großgeräte und gewerbliches Baustellenpersonal) zuzuordnen, die es dem AG ermöglichen, objektiv den Baufortschritt beurteilen zu können. Die Kapazitäten mit Leistungsvorgaben sind im Bauzeitenplan auszuweisen. Angemessene Reserven (Pufferzeiten) sind darzustellen. Die zu koordinierenden Leistungen sind ebenfalls in den Bauzeitenplan aufzunehmen.

Der Bauzeitenplan ist nach einzelnen Titeln und Positionen zu unterteilen. Unter der „Soll-Spalte“ ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in die später der tatsächliche Bauablauf (Ist)

durch den AN eingetragen wird. Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden.

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen. Der Baufortschritt ist jedoch in jedem Fall so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Termine sicher eingehalten werden können.

Der AN hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in seinem Bautagebuch aufzunehmen. Spätestens am nachfolgenden Tag 12:00 Uhr eines Arbeitstages ist der Tagesbericht dem AG zu übergeben. Später übergebene Tagesberichte werden nicht anerkannt.

Witterungsbedingte Arbeiten müssen in der geeigneten Jahreszeit ausgeführt werden. Regenfälle werden nicht als höhere Gewalt oder unabwendbarer Umstand im Sinne von VOB Teil B, §7, Nr. 1 angesehen, es sei denn, der AN weist nach, dass sie völlig außergewöhnlich (über den 20-jährigen Höchstwerten) und einmalig waren. Der Nachweis hat mit amtlichen Gutachten zu erfolgen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der AN.

Über die gesamte Bauzeit muss ständig ein fachlich kompetenter Vertreter des AN auf der Baustelle zugegen sein. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Leistungen von NAN ausgeführt werden.

Zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen sind im Bauablauf ein verlängerter Schichteneinsatz und das Arbeiten an Wochenenden einzuplanen.

3.3 Wasserhaltung

Während der gesamten Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN. Die während der Bauphase angelegten Baubehelfe sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zurückzubauen; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Erforderliche Baubehelfe sind mit Vorhaltung, Aufbau, Unterhaltung, Abbau und Beseitigung vom AN in die jeweilige Leistungsposition einzukalkulieren.

3.5 Stoffe, Bauteile

Vom AG werden keine Stoffe oder Bauteile zur Verfügung gestellt, soweit dies nicht gesondert vermerkt ist.

Alle Positionen beinhalten grundsätzlich auch das Liefern der Materialien insofern keine gesonderten Hinweise wie „...des AG“ in der Leistungsbeschreibung enthalten sind.

Nach Auftragserteilung sind für sämtliche Baustoffe Zulassungen vorzulegen. Für Betone und bitumenhaltige Stoffe sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Es ist eine laufende Güteüberwachung der verwendeten Stoffe durchzuführen. Es wird ausdrücklich auf die Anforderungen der Eigen- und Fremdüberwachung in den einschlägigen Vorschriften (ZTV-ING, DIN-Fachberichte) hingewiesen. Der Aufwand für die erforderlichen Güteüberwachungsleistungen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften, dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Für Betonfertigteile sind gütegeschützte Materialien zu verwenden. Die Nachweise sind vom AN zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den TL Asphalt-StB 07/13 im Straßenoberbau nur Asphalt verwendet werden darf, der die Anforderungen der TL Asphalt-StB 07/13 durch Nachweis einer Erstprüfung und einer Werkseigenen Produktionskontrolle erfüllt. Dem AG ist die Verwendung von Ausbauasphalten mitzuteilen. Der AN legt dem AG vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vor, mit den dazugehörigen Zulassungsnummern des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.

Die Arbeitsansätze der Asphalttschicht am jeweiligen Baubeginn sind mit bituminösem Mischgut anzugleichen. Die Herstellung einschließlich Beseitigung wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die Unterhaltung der Asphalttschichten obliegt bis zur Fertigstellung dem Auftragnehmer. Eine Vergütung erfolgt nicht gesondert. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Jede Asphalttschicht ist vor dem Aufbringen der nächsten Lage zur Sicherung einer einwandfreien Verklebung mit der erforderlichen Menge Bitumenemulsion zu behandeln. Die Fahrbahn ist vorher zu reinigen. Das Kehrgut ist in das Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen.

Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten erfolgt nach Gewicht, der Nachweis wird auf Wiegekarten geführt. Pro Ladung wird nur eine Wiegekarte anerkannt, Zuladungen sind nicht zulässig.

Entsprechend den "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung; TL G SoB-StB", dürfen im Straßenoberbau nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. Die Güteüberwachung ist bei Anlieferung der Mineralstoffe auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen.

Die Fugen zwischen Einbaubahnen mit unterschiedlichen Mischguteigenschaften und die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten sind nach Säuberung der Fugenflanken gem. dem Merkblatt mit einem Fugenanstrich zu versehen und mit einer heiß zu verarbeitenden bitumenhaltigen Fugenmasse gem. der „ZTV-Fug-StB, Teil 1“ zu vergießen.

Als Abstumpfungsmaßnahme zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit ist 1,0 kg/m² rohes Abstreumaterial, Lieferkörnung 1/3 auf die Deckschicht gleichmäßig aufzubringen und einzuwalzen.

Das Abstumpfungsmaterial muss auf die heiße Deckschicht, jedoch nicht vor dem zweiten Walzgang aufgebracht werden, da sonst zu viel Material ungleichmäßig an der Oberfläche eingebunden wird. Nichtgebundenes Material muss durch saugende Kehrmaschinen beseitigt werden. Die Leistungen hierfür sind in die entsprechenden OZ einzukalkulieren.

Recyclingstoffe:

Soweit rückgewonnene Baustoffe aus anderen Abbruchvorhaben Verwendung zur Aufarbeitung und zum Einbau finden, ist hierfür eine Bescheinigung bezüglich Unbedenklichkeit (frei von Verunreinigungen) vorzulegen. Die Verwendung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des AG. Es gilt DIN 18300.

3.6 Ausbaustoffe /Abfälle

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle und Abbruchmassen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen), im Besonderen der bestehenden Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen.

Entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der dazu erlassenen Verordnungen ergibt sich die Verpflichtung, eine höchstmögliche Verwertung der Abfälle insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb.

Bauschutt ist der Verwertung in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen. Die auszubauenden Stoffe sind auf der Baustelle bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung so zu sichern, dass eine Verunreinigung durch Dritte nicht möglich ist.

Der Verbleib sämtlicher Abbruchmassen und Materialreste bzw. deren Entsorgung ist dem AG nachzuweisen. Die Transportkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung des Abbruchgutes und der Abfälle ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Bei Benutzung von öffentlichen Wegen usw. sind vor Nutzungsbeginn mit dem jeweiligen Bau- lastträger bzw. Eigentümer Protokolle über den derzeitigen Zustand anzufertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren (z.B. Fotos). Eventuell anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragte AN ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen. Er ist insbesondere verantwortlich:

- für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Bauvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen,
- für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle,
- für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Baubehelfe, Geräte und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie
- für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 ist im Auftrag des Bauherrn zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

Kabel-/Leitungssicherung

Nur bei Kenntnis der genaueren Lage vorhandener Kabel ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeigneten (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

Freigelegte Kabel/Leitungen sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern. Die Leistung ist in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

3.10 Belastungsannahmen

Belastungsklasse 3,2 für den Straßenaufbau.
LM 1 nach DIN EN 1991 + NA für den Rohrleitungsbau

Notwendige statische Nachweise sind durch den AN ohne besondere Vergütung zu führen und dem Auftraggeber in geprüfter Form zu übergeben.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Nach Fertigstellung von Arbeiten/Teilabschnitten sind Aufmäße anzufertigen, nach welchen die Abrechnung eindeutig erfolgen kann. Die Aufmäße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Erforderliche Hilfskräfte für Aufmaßarbeiten sind vom AN zu stellen und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmäße in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

Ist in den Bodenpositionen die Abrechnung nach Auf- oder Abtragsprofilen vorgeschrieben, so hat der Nachweis grundsätzlich über ein Höhennivellement zu erfolgen. Der Nachweis der Einbaudicke von Frostschutz- und Schottertragschicht hat ebenfalls entsprechend der Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TPD-StB 89) über die Höhenmessung mittels Nivellement zu erfolgen. Die Höhennivellements werden durch den Auftragnehmer und grundsätzlich in Anwesenheit des Auftraggebers aufgenommen. Das jeweilige Nivellement ist sofort auf der Baustelle bzw. spätestens einen Tag nach der Messung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nachweis Einbaumenge Asphalt

Wird nach der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Einbaumenge in kg/m² für die einzelnen Schichten gefordert, so sind die erreichten Einbaumengen der Einzelschichten mit Wiegescheinen nachzuweisen. Zusammen mit den Wiegescheinen ist eine Zusammenstellung der Wiegescheine für eine Tagesleistung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, in welchen Teilabschnitten das Material der Einzelschicht eingebaut wurde.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Der detaillierte Umfang der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist zum Baubeginn mit der BOL / BÜ des AG abzustimmen. Für die Versuchsdurchführung der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist eine Prüfstelle zu binden, die eine privatrechtliche Anerkennung des Wirtschaftsministeriums M-V erhalten hat (Herausgeber der Liste: Landesamt für Straßenbau und Verkehr).

- Eignungsprüfungen:

Die Eignungsprüfungen sind durch den AN gemäß den technischen Vorschriften auszuführen. Die Übergabe an den AG erfolgt 5 Tage vor dem Einbau. Durch den AN ist nachzuweisen, dass die Güteeigenschaften der Baustoffe im Zusammenhang mit der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen (Eigenüberwachungsprüfungen). Alle erforderlichen Prüfungen sind entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen. Die im Druckausbreitungsbereich von Verkehrslasten einzubauenden Rohre und Schächte müssen für diesen Zweck zugelassen sein. Der Nachweis (Rohrstatik) ist entsprechend vor Einbau vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- Eigenüberwachungsprüfungen:

Der AG verlangt grundsätzlich die Übergabe der Ergebnisse. Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN entsprechend den gültigen Richtlinien und Vorschriften in Menge und Umfang durchzuführen und so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte

Bauausführung gewährleistet wird. Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit dem Auftraggeber rechtzeitig die Fertigstellung prüffähiger Konstruktionsschichten bzw. Bauteile zur technischen Kontrollprüfung anzuzeigen. Vor der Freigabe des Bauteils durch den Auftraggeber dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.

Zum Nachweis der ausreichenden Verformungsbeständigkeit der Asphaltbinderlage ist der Spurbildungsversuch im Rahmen der Eignungsprüfungen durchzuführen. Die Spurrinnentiefe als Mittelwert aus Einzelmesswerten nach 20.000 Überrollungen darf 3,5 mm nicht überschreiten. Die Verdichtungsnachweise auf einzelnen Schichten sind dem Auftraggeber vorzulegen, bevor diese durch die nachfolgenden Arbeiten überbaut werden.

Eigenüberwachungsprüfungen erfolgen gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen. Die Eigenüberwachung erfolgt nach ZTVE-StB. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die EP einzurechnen.

- Eigenüberwachung der Griffigkeit

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt –StB, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messung oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfung nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Nachweis nicht durch Messung zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise beim Einbau- bei der Verdichtung für die Bearbeitung der Oberfläche festzulegen. Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau - nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung. Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Als Prüfmethode der Bodenverdichtung wird gemäß ZTVE-StB, die Methode M 3 mit der dazugehörigen Technischen Prüfvorschrift TP BF-StB Teil E 3 (Vorgehensweise gemäß statistischem Prüfplan) vereinbart.

- Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber entsprechend den technischen Vorschriften veranlasst. Der Auftragnehmer hat die dazu erforderliche Unterstützung zu geben. Prüfungen

sind durch den Auftragnehmer so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte Bauausführung gewährleistet ist. Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber zur Qualitätsbeurteilung zu übergeben.

- Nachweise im Erdbau

Der Verdichtungsnachweis erfolgt durch Bestimmung des Verdichtungsgrades gemäß DIN 18127. Die Tragfähigkeitswerte (EV2) sind durch statischen Plattendruckversuch nach DIN 18134 nachzuweisen.

Die Verwendung des Fallplattengerätes für die Nachweisführung ist nicht zugelassen.

- Nachweise für ungebundene Tragschichten

Die Tragfähigkeitswerte (EV2) sind durch statischen Plattendruckversuch nach DIN 18134 nachzuweisen. Aus den Verhältniswerten der Verformungsmodule sind die Verdichtungsgrade herzuleiten.

- Nachweise für bituminös gebundene Trag- und Deckschichten

Die Nachweise der Baustoffkennwerte erfolgen mittels Mischgutproben und Bohrkernen als Kontrollprüfungen einschließlich Durchführung der Ebenheitsmessungen. Des Weiteren sind die Kontrollprüfungen Asphalt wie Korngrößenverteilung, Bindemittelgehalt, Raumdichte, Hohlraumgehalt nach Marshall sowie nach DIN 52011 und der Erweichungspunkt des zurückgewonnenen Bindemittels durchzuführen.

Die Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauteile und Materialien ist durch den AN gemäß der vereinbarten ZTV mindestens 5 Tage vor dem Einbau nachzuweisen (Eignungsprüfungen). Durch den AN ist nachzuweisen, dass die Güteeigenschaften der Baustoffe im Zusammenhang mit der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen (Eigenüberwachungsprüfungen). Alle erforderlichen Prüfungen sind entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen.

- Aufstellvorrichtungen:

Die Aufstellvorrichtungen müssen solche mechanische Festigkeit aufweisen, dass sie allen zu erwartenden Beanspruchungen auch bei ungünstigen Temperaturen und Wetterverhältnissen ohne bleibende Verformungen standhalten. Elastische Verformungen dürfen die Wirksamkeitsdauer des Verkehrszeichens nicht herabsetzen. Durch die Art der Befestigung der Verkehrszeichen sollen Durchbiegungen verhindert werden.

- Baustellenberäumung

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen:

a) von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstück Leistungen ausgeführt wurden, z.B. Rückbau von Zäunen o. ä., dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und

b) von allen Eigentümern, Pächtern, Besitzern u. ä., deren Flächen als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden sind.

3.13 Auftragnehmeraufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 ist im Auftrage der Straßenbauverwaltung Land M-V (Bauherr) zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

4. Ausführungsunterlagen nach Auftragsvergabe

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die vorhandenen Planungsunterlagen können beim Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, Dezernat 3, 19061 Schwerin, in der Zeit von 9:00 - 14:00 Uhr eingesehen werden.

Die Zuschlagerteilung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung der Haushaltsmittel.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Anlagen

- Erklärung der Bieter/Arbeitsgemeinschaft
- Verzeichnis der Nachunternehmer

vom Bieter vollständig auszufüllen sind.

Der Auftraggeber fordert, dass mit der Angebotsabgabe die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und -beschilderung, sowie für Fahrbahnmarkierung vom Bieter namentlich benannt wird.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan
- Sperranträge und Anträge auf Verkehrsraumeinschränkungen
- Leitungsbestandspläne der Versorgungsunternehmen
- statische Nachweise
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgüternachweise
- Entsorgungsnachweise
- Gewährungsbeurteilung
- Erstellung der Einbauskizzen